

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Finanzen zum
„Gesetz zum Schutz vor
Manipulationen an digitalen
Grundaufzeichnungen“**

Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS)

18. April 2016



Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) ist als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband die umfassende Branchenvertretung der Systemgastronomie Deutschlands. Seine über 800 Mitglieder, zu denen insbesondere die Marken Burger King, coa, KFC, Maxi Autohöfe, McDonald's, Nordsee, Pizza Hut, Starbucks und Vapiano zählen, erwirtschafteten im Jahr 2015 in über 2.700 Restaurants mit mehr als 100.000 Beschäftigten und rund 2.200 Auszubildenden einen Umsatz von rd. fünf Milliarden Euro. Trotz der bekannten Namen steht die Systemgastronomie mit den vielen Franchisesystemen auch für den Mittelstand in Deutschland.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ Stellung zu nehmen.

Die rund 2.700 Restaurants unserer Mitgliedsunternehmen verfügen über eigene Server und haben in Ihren Restaurants rd. 12.000 Registrierkassen. Alle dieser Kassen sind von den geplanten Änderungen betroffen.

1. Vorhandener hoher Sicherheitsstandard durch elektronische Registrierkassen

Die Kassenführung unserer Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Gem. § 257 Abs. 4 HGB i.V.m. § 147 AO wird die lückenlose Erfassung aller rechnungslegungsrelevanten Geschäftsvorfälle zehn Jahre lang aufbewahrt. Mittels System- und Daten-Zugriffssicherungen ist eine Manipulation ausgeschlossen. Systemische Daten sind auf Zentralrechnern gesichert. Wegen des zeitgleich mit der Erstellung der Buchung erfolgenden Drucks der Kassenbelege ist eine Änderung in den rechnungslegungsrelevanten Einstellungen technisch nicht möglich.

Die Kassen können ohne abgeschlossene Transaktion nicht geöffnet werden. Während die Buchung an der Kasse noch getippt wird, erfolgt zeitgleich die Erstellung der elektronischen Transaktion und bei Abschluss der Buchung des Kassenbons. Die Synchronisierung der Vorgänge sowie die fortlaufende Nummerierung der Buchungen macht eine Manipulation unmöglich. Mitarbeiter werden regelmäßig in den Kassensystemen und deren Funktions- und Sicherheitsmechanismen geschult.

Aufgrund dieser bereits heute hohen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen in der Systemgastronomie sehen wir weitere Maßnahmen als grundsätzlich nicht erforderlich an.

2. Intransparenz des Zertifizierungsverfahrens

Grundsätzlich ist der mit dem Referentenentwurf verfolgte, technologieoffene Ansatz zu begrüßen. Unseren Mitgliedern darf jedoch durch die Aufzeichnungspflichten und Zertifizierungen kein neuer und angesichts des schon heute hohen Sicherheitsniveaus unverhältnismäßiger Aufwand entstehen. Wie groß der Aufwand wäre, hängt maßgeblich

davon ab, wie die Regelungen – insbesondere zum Zertifizierungsgegenstand – im weiteren Gesetzgebungsverfahren konkretisiert werden.

Wie das als Zertifizier vorgesehene Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) die Vorgaben aus den Neuregelungen umsetzen wird, ist im Referentenentwurf nicht erkennbar. Es ist für uns entscheidend, dass bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren mehr Klarheit hergestellt wird. Schließlich droht den betroffenen Unternehmen eine erhebliche Kostenbelastung, insbesondere:

- Die fehlende Eingrenzung des Zertifizierungsgegenstandes lässt Bürokratische Hürden befürchten. Insbesondere in der Systemgastronomie, mit ihrer ständig wechselnden Angebotspaletten und Sonderaktionen, wären erhebliche Zertifizierungslasten und Rechtsunsicherheit bei Updates ein Hemmnis im Restaurantalltag. Unternehmen könnten der Möglichkeit beraubt werden ihr Angebot schnell und flexibel zu verändern.
- Sollten bestehende, sehr differenzierte Systeme als nicht zertifizierbar bewertet werden, müsste eine neue Soft- und ggf. sogar Hardware angeschafft und installiert werden, schlimmstenfalls gilt dies ebenso für die dann möglicherweise nicht mehr kompatiblen QR-Drucker. Damit drohen für Anschaffungen, externe IT-Dienstleister sowie die Einarbeitung der Arbeitnehmer in das neue System weitaus höhere Kosten als der Referentenentwurf im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft prognostiziert. Alleine für unsere Mitgliedsunternehmen würde sich dies auf einen mehrstelligen Millionenbetrag belaufen. Der administrative Aufwand in allen Restaurants würde darüber hinaus einen enormen Planungs- und Koordinationsaufwand mit entsprechenden Umsatzausfällen nach sich ziehen. Die meisten Systemgastronomen haben an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr geöffnet. Schließzeiten aufgrund von technischen Umstrukturierungen bewirken erhebliche Umsatzausfälle.
- Der Prozess der Kassennachschaufung ist ebenfalls nicht konkretisiert. Für die Systemgastronomie als Markenträger ist es essentiell, dass hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die Art die Durchführung sowie die zeitliche Koordination müsste gewährleisten, dass infolge der Kontrollen keine Restaurantschließungen oder Betriebseinschränkungen notwendig werden.

3. Fazit

Der mit dem Referentenentwurf verfolgte, technologieoffene Ansatz stellt zwar mehr Flexibilität in Aussicht als das auf zwei Varianten eingegrenzte Vorläufermodell INSIKA. Der vorliegende Referentenentwurf definiert jedoch zu wenig klare Eckpunkte angesichts der Erheblichkeit eines drohenden Eingriffs. Klarheit erst mit Erlass einer Verordnung zu geben, ist den betroffenen Unternehmen nicht zumutbar und würde diese vor vollendete Tatsachen stellen.

Zweifelhaft ist, ob das intransparente Zertifizierungsverfahren hier überhaupt geeignet ist einen Mehrwert für die Sicherung des Steuereinkommens zu gewährleisten.